



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Digitalisierung und  
Innovation des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Thorsten Schick MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4771**

A20

8. März 2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 61772-0

## Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation am 11. März 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht  
zum Thema „**OZG-Umsetzung in Nordrhein-Westfalen**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um  
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Digitalisierung und  
Innovation.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße

**„OZG-Umsetzung in Nordrhein-Westfalen“**

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG) und ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen (§ 1 Abs. 2 OZG). Dies schließt auch die Kommunen als Teil der Länder ein.

Bereits im Jahr 2019 wurden Arbeitsstrukturen in NRW geschaffen, die eine gemeinsame Umsetzung des OZG in Nordrhein-Westfalen sicherstellen sollen (vgl. Vorlage 17/2995).

In Folge dessen haben das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Dachverband kommunaler IT-Dienstleister am 12. Dezember 2019 zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen des E-Government-Gesetzes NRW (EGovG NRW) sowie des OZG einen erweiterten Kooperationsvertrag geschlossen. Die Kooperation verfolgt hierbei das Ziel, gemeinsam die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren umzusetzen, die ebenenübergreifend im Land sowie in den Kommunen relevant sind. Hierbei wird insbesondere eine Standardisierung bzw. Interoperabilität von Verfahren und IT-Diensten angestrebt.

Im diesem Rahmen wurde das Competence Center Digitalisierung beim Dachverband kommunaler IT-Dienstleister NRW (CCD KDN) eingerichtet. Das CCD KDN koordiniert alle Aktivitäten zur Umsetzung des OZG auf kommunaler Ebene. Die finanziellen Mittel zur Wahrnehmung dieser Koordinationsaufgaben in den Jahren 2020 bis 2022 in Höhe von ca. 6,4 Mio. Euro wurden bzw. werden durch die Landesregierung bereitgestellt.

Gemeinsam mit der OZG-Koordinierungsstelle bei der d-NRW AöR wurden durch das CCD KDN zahlreiche Informationsveranstaltungen zur OZG-Umsetzung in allen Regierungsbezirken in Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

In Zusammenarbeit mit dem CCD KDN wurden im Jahr 2020 mit den Kommunen in Nordrhein-Westfalen 35 Projekte initiiert, mit dem Ziel, NRW-weite kommunale OZG-Lösungen für alle Kommunen zu konzipieren, umzusetzen und in Betrieb zu nehmen. Die Projekte befinden sich überwiegend in der Konzeptions- bzw. Umsetzungsphase, wie zum Beispiel die OZG-Leistung „Schulaufnahme und -wechsel“. Dabei stehen die Weiterentwicklung und ein größerer Leistungsumfang von der bestehenden Plattform „Schüler Online“ im Fokus.

Für die Umsetzung kommunaler Projekte werden durch das Land in 2020 rund 6,7 Mio. Euro sowie in den Jahren 2021 und 2022 nochmals insgesamt 6,1 Mio. Euro bereitgestellt.

Ziel ist die Bereitstellung von Online-Diensten für alle Kommunen. Dazu wurden in der Arbeitsgruppe Technik zwischen Land und Kommunen technische Standards vereinbart, die eine Nachnutzung der entwickelten Dienste in allen Kommunen ermöglicht.

Der Betrieb dieser Dienste soll auf dem durch das Land beim KDN in Auftrag gegebenen zentralen Kommunalportal stattfinden, so dass die Dienste auch durch kleine Kommunen ohne Einschränkungen genutzt werden können.

Das Kommunalportal.NRW können die Kommunen des Landes nutzen, um ihre Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes elektronisch anzubieten und ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen.

Das Kommunalportal.NRW als zentrales OZG-Serviceportal für Kommunen wird lediglich zur Nutzung angeboten und ist insofern für die nordrhein-westfälischen Kommunen nicht verpflichtend. Das Kommunalportal.NRW soll zudem die technische Nachnutzung von Online-Services aus dem Förderprogramm Digitale Modellregionen sicherstellen.

Die Finanzierung von Aufbau und initialem Betrieb des Kommunalportals in der Erprobungs- und Stabilisierungsphase bis einschließlich 2022 erfolgt durch die Landesregierung (2 Mio. EUR in 2020, 7,72 Mio. EUR für 2021 und 2022).

Im Rahmen der Fokussierung auf das Einer-für-Alle (EfA) Vorgehen im Rahmen des vom Bund aufgelegten Konjunkturprogramms, wurden die in Nordrhein-Westfalen erarbeiteten technischen Standards zur Grundlage für die bundesweit geforderten EfA-Mindeststandards herangezogen, so dass eine Nachnutzung der bundesweit verfügbaren EfA-Dienste auch in Nordrhein-Westfalen technisch sichergestellt ist.

Organisatorisch ist die Nachnutzung von EfA-Diensten durch Kommunen in und außerhalb von Nordrhein-Westfalen eine noch zu lösende Herausforderung.

Das zwischen Bund und Ländern geschlossene Dachabkommen ermöglicht die Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Die FITKO (Förderale IT-Kooperation) hat die Einrichtung eines FIT-Store konzipiert, bei dem auf Basis von standardisierten Verträgen Bund und Länder Leistungen einstellen bzw. abrufen können.

Neben der Entwicklung von Online-Diensten gehört die Verknüpfung der Verwaltungsportale zum Portalverbund zu den Aufgaben bei der OZG-Umsetzung. Der Portalverbund.NRW mit der Verwaltungssuchmaschine NRW (VSM) als zentrale Informationsquelle wurde 2020 vollständig tech-

nisch umgesetzt und in Betrieb genommen. Alle Schnittstellen zur Befüllung der VSM durch die zuständigen kommunalen Behörden und Landesbehörden sind produktiv nutzbar. So lassen sich alle Portale in Nordrhein-Westfalen zu einem Verbund zusammenschließen. Der Anschluss an den Portalverbund von Bund und Ländern ist erfolgt.